

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Zielsetzung

Im Zweiten Weltkrieg wurde von Deutschen in vielfältiger Weise großes Unrecht insbesondere den jüdischen Bürgern Deutschlands und seiner Nachbarstaaten zugefügt. Zahllose Bürger vor allem der osteuropäischen besetzten Gebiete wurden zu Zwangsarbeit herangezogen. Die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen wollen daher mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die bisherigen Wiedergutmachungsregelungen noch einmal ergänzen und ein in finanzieller Hinsicht abschließendes Zeichen ihrer moralischen Verantwortung für die damaligen Geschehnisse setzen.

Ein Teil der Stiftung – Fonds „Erinnerung und Zukunft“ – soll der Zukunftsaufgabe dienen, die Erinnerung an den Holocaust und das Gedenken an die Opfer wachzuhalten und so einer Wiederholung solcher Entwicklungen entgegenzuwirken. Mit seinen Erträgen sollen daher Projekte nicht zuletzt der Jugendbegegnungen und der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten gefördert werden. Im Rahmen dieser Projekte sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung und Ausstattung der Stiftung ist in mehrmonatigen Verhandlungen mit den Verfolgtenverbänden und Regierungen kriegsbeteiligter Staaten entwickelt und vereinbart worden. Bis Dezember 1999 konnte über wesentliche inhaltliche Eckpunkte sowie den Finanzrahmen Einvernehmen erzielt werden. Gleichwohl sind bislang einige Detailfragen offen geblieben. Der Gesetzentwurf ist mit Blick auf das hohe Alter der NS-Opfer jetzt einzuleiten, um eine Gründung der Bundesstiftung noch bis zum Sommer 2000 zu erreichen. Er zeichnet das Ergebnis der Verhandlungen nach und spiegelt – soweit die Punkte strittig sind – die Position der Bundesregierung wider. Der Fortgang der Verhandlungen wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können und müssen.

Die weiteren Verhandlungen werden nicht zuletzt die Fragen zum Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen lösen müssen. Der Gesetzentwurf will dies entsprechend dem Vorbild des Contergan- beziehungsweise des HIV-Stiftungsgesetzes durch eine Übertragung etwaiger weiterer Ansprüche aus nationalsozialistischem Unrecht auf die Stiftung erreichen, die allein künftig mit ihrem Vermögen hierfür zur Verfügung stehen soll. Des Weiteren ist der Abschluss

der anhängigen und der Schutz vor zukünftigen (Sammel-)Klagen in den USA Voraussetzung der Beiträge der deutschen Unternehmen zur gemeinsamen Stiftung. Der Gesetzentwurf sowie die Einschätzung der Länder unterstellt einerseits, dass dies gelingen wird. Er macht erste Leistungen der Stiftung an die Berechtigten andererseits davon abhängig, dass der angestrebte Rechtsfriede durch das in Aussicht genommene deutsch-amerikanische Regierungsabkommen erreicht worden ist.

B. Lösung

Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Bundesgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben einschließlich Vollzugsaufwand

5 Milliarden Deutsche Mark einschließlich der Beiträge von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung. Die Länder haben in Aussicht gestellt, einen Anteil dazu beizutragen.

2. Steuermindereinnahmen

Die Mitstifter aus der Wirtschaft werden ihre Leistungen als Betriebsausgaben steuermindemd geltend machen können. Daraus werden Steuermindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich bis zu 2,5 Milliarden Deutsche Mark resultieren.

3. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand – er wird auf rd. 3 % der auszukehrenden Stiftungsmittel geschätzt – ist aus den Stiftungsmitteln zu decken.

E. Sonstige Kosten

Von den beteiligten Unternehmen sind weitere 5 Milliarden Deutsche Mark zur Ausstattung des Stiftungsvermögens zugesagt worden. Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft voraussichtlich nicht. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (413) – 531 00 – En 83/00

Berlin, den 25. Mai 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 6 sowie 10 bis 19 der Drucksache 14/3206.